



Gemeinde Hergiswil b. W.

Vollzugsverordnung zum Abfallentsorgungsreglement

vom 25. September 2002

Inhaltsverzeichnis

Art. 1	Kehrichtabfuhr
Art. 2	Kehrichtgebinde
Art. 3	Bereitstellung der Gebinde
Art. 4	Haushalt-Sperrgut
Art. 5	Separatsammlungen
Art. 6	Kompostierbare Abfälle / Speiseabfälle
Art. 7	Häckseldienst
Art. 8	Information

Anhang 1

Gebührenfestlegung für Separatsammlungen und kompostierbare Abfälle

Anhang 2

Modalitäten

Der Gemeinderat von Hergiswil b. W. erlässt auf Grund von Art. 2 Abs. 2 des Abfallentsorgungsreglementes vom 25. September 2002 folgende Vollzugsverordnung:

Art. 1 Kehrrichtabfuhr

¹ Die Abfuhr des Hauskehrichts aus dem Siedlungsgebiet erfolgt in der Regel im Dorf alle Wochen und die sogenannte Aussentour einmal monatlich.

² Fällt die ordentliche Kehrrichtabfuhr auf einen öffentlichen Feiertag, wird die Abfuhr in der Regel verlegt.

³ Industrie-, Gewerbe- und Dienstleistungsbetriebe entsorgen ihre Siedlungsabfälle über das Wägesystem. Der GALL-Vorstand kann Ausnahmegewilligungen erteilen. Für die Entsorgung von Spezialabfällen muss beim GALL-Vorstand eine Bewilligung eingeholt werden. Die Entsorgungswege der Abfälle sind dabei aufzuzeigen.

⁴ Die Separatsammlungen gemäss Art. 5 dieser Verordnung werden nach Bedarf angeordnet.

Art. 2 Kehrrichtgebinde

¹ Für die Bereitstellung des Kehrichts sind folgende Gebinde zulässig:

- Kehrichtsäcke mit Gebührenmarken
- Container mit mind. 240 und max. 800 Liter Inhalt, die nur Kehrichtsäcke mit Gebührenmarken enthalten
- gebührenpflichtige Container mit mind. 240 und max. 800 Liter Inhalt für die Entsorgung des Kehrichts von Gewerbe-, Industrie- und Dienstleistungsbetrieben (Gewerbecontainer)
- gebührenpflichtige Container mit mind. 240 und max. 800 Liter Inhalt für Haushalte, die sich für die gewichtsmässige Entsorgung entschieden haben
- Sperrgutbündel mit Gebührenmarken

² Die Höchstgewichte bei den Kehrichtsäcken betragen beim 17-Liter-Sack 3,5 kg, beim 35-Liter-Sack 7 kg, beim 60-Liter-Sack 10 kg und beim 110-Liter-Sack 15 kg.

³ Gebührenpflichtige Container sind zusätzlich mit dem Datenträger (Chip) der Gemeinde auszurüsten. Die Funktionsfähigkeit der Container muss jederzeit gewährleistet sein und geht zu Lasten des Eigentümers.

⁴ Container sind so zu beschriften, dass deren Identifikation ohne besonderen Aufwand möglich ist (Eigentümer und Eigentümerinnen, Strasse, Hausnummer).

⁵ Die Anschaffung und Ausrüstung der Kehrrichtgebinde ist Sache der Liegenschaftseigentümer und -eigentümerinnen.

Art. 3 Bereitstellung der Gebinde

¹ Der Hauskehricht und alle anderen Abfälle, die im Holsystem eingesammelt werden, sind am Tag der Abfuhr gut sichtbar an dem durch den GALL bezeichneten Ort bereitzustellen. Bei Schneefall muss der Zugang geräumt sein.

² Das Abfuhrgut ist so bereitzustellen, dass Emissionen, Verkehrsbehinderungen und Verletzungsgefahren vermieden werden.

³ Kehricht von Liegenschaften, welche nicht an einer für die Zufahrt geeigneten Strasse liegen, ist zur nächsten Stelle der Sammelroute zu bringen. Die direkte Bedienung kann insbesondere bei nicht durchgehenden Strassen ohne genügend Wendepunkt oder bei zu schmalen Strassen abgelehnt werden. Der Routenplan wird nach Anhörung des Gemeinderates durch den GALL festgelegt.

⁴ Ist der Zugang behindert, sind Gebinde defekt oder sind Abfälle nicht weisungsgemäss bereitgestellt, kann die Übernahme der Abfälle verweigert werden.

⁵ Der Benützer eines Containers, der für das Wägesystem ausgerüstet ist, hat klar zu kennzeichnen, ob der Container geleert werden soll oder nicht.

Art. 4 Haushalt-Sperrgut

Haushalt-Sperrgut ist zu bündeln und darf die Masse 150 x 100 x 50 cm nicht überschreiten. Es darf nur bis zu einem Höchstgewicht von 20 kg bereit gestellt werden. Grösseres und/oder schwereres Sperrgut ist auf eigene Kosten zu entsorgen.

Art. 5 Separatsammlungen

¹ Die Gemeinde bietet für folgende Abfälle aus Haushaltungen Separatsammlungen an Sammelstellen an:

- Glas
- Weissblech / Alu-Dosen
- Öl (Speiseöl / Altöl)
- Kleider / Schuhe

² Die Gemeinde bietet überdies Separatsammlungen durch die Schule oder Dritte wie folgt an:

- Papier
- Metalle / Alu (Alteisen)

³ Über allfällig weitere Separatsammlungen informiert der jährliche Abfallkalender.

⁴ Die Termine der Separatsammlungen durch Schule und Dritte werden im "Hergiswiler Läbe" oder durch Flugblätter bekannt gegeben.

Art. 6 Kompostierbare Abfälle / Speiseabfälle

¹ Für kompostierbare Abfälle hat der Liegenschaftsbesitzer einen Kleinkompostplatz bereitzustellen. Der Betrieb und Unterhalt ist Sache der Benutzer.

² Die Gemeinde regt die Erstellung von Quartier-Sammelstellen an und stellt einen Kompostberater zur Verfügung.

³ In grösseren Mengen anfallende Lebensmittel- und Speiseabfälle aus Grossküchen sind grundsätzlich nach den kantonalen Weisungen und Merkblättern zu entsorgen.

Art. 7 Häckseldienst

¹ Für Gartenabschnitt wird ein regelmässiger Häckselservice organisiert. Die Daten dieser Häckseltage werden im "Hergiswiler Läbe" publiziert. Das zu häckselnde Material muss am Vortag geordnet und gut sichtbar bereit gelegt werden. Es wird bei jedem Angemeldeten vor Ort gehäckselt.

² Weitere Häckseltermine und Grossräumungen sind mit dem Unternehmer direkt und auf eigene Kosten zu vereinbaren.

Art. 8 Information

¹ Die Gemeinde informiert und berät die Bevölkerung sowie Gewerbe-, Industrie- und Dienstleistungsbetriebe insbesondere über die Vermeidung, die Verwertung (Separatsammlung und Recycling) und die Behandlung von Abfällen.

² Alle Haushaltungen und Betriebe erhalten jährlich einen Abfallkalender mit Informationen über

- Abfuhrtage und -strecken für Hauskehricht
- Separatsammlungen
- Standorte der Sammelstellen
- weitere Entsorgungsmöglichkeiten

6133 Hergiswil b. W., 18. November 2002

GEMEINDERAT HERGISWIL

Der Gemeindepräsident:

Beat Thalmann

Der Gemeindeschreiber:

Klaus Zihlmann

Anhang 1 - Gebührenfestlegung für Separatsammlungen und kompostierbare Abfälle

Gestützt auf Art. 14 (Gebührenfestlegung) des Abfallentsorgungsreglements hat der Gemeinderat mit Beschluss vom 18. November 2002 folgende Gebühren festgelegt:

1. Kompostierbare Abfälle

- 1.1 Grüngut, kompostierbare Abfälle / Speiseabfälle (Sache des Liegenschaftsbesitzers und Erzeugers)
- 1.2 Häckseldienst
Pro Anmeldung und 15 Minuten häckseln In Grundgebühr enthalten
Je weitere 15 Minuten Fr. 30.00
Grossräumungen und Anfragen ausserhalb
der publizierten Häckseltermine Zu Lasten Verursacher

2. Separatsammlungen (inkl. Mehrwertsteuer)

- 2.1 Metalle / Alu (Alteisen) In Grundgebühr enthalten
2.2 Weissblech / Alu-Dosen In Grundgebühr enthalten
2.3 Papier In Grundgebühr enthalten
2.4 Glas In Grundgebühr enthalten
2.5 Öl (Speiseöl / Altöl) In Grundgebühr enthalten
2.6 Kleider / Schuhe In Grundgebühr enthalten

3. Grundgebühr (Preis pro Jahr inkl. Mehrwertsteuer)

- 3.1 Die Grundgebühren werden jährlich auf Grund der angefallenen Kosten durch den Gemeinderat festgelegt.
Sie sind einzeln aufgegliedert
- je Haushalt
- je Landwirtschaftsbetrieb
- je Industrie-, Gewerbe- und Dienstleistungsbetrieb zu entrichten.
- 3.2 Der Gemeinderat kann innerhalb obiger Kategorien Tarilstufen festlegen.

Anhang 2 - Modalitäten

1. Verkaufsstellen für Gebührenmarken

Bei folgenden Detailhandelsgeschäften bzw. Dienstleistungsbetrieben können die Gebührenmarken gekauft werden:

Bäckerei Thalmann
Bäckerei Hodel
Landi
die Post

2. Gebrauchsdauer von Gebührenmarken bei Gebührenanpassungen

Bei Gebührenanpassungen sind die bisherigen Gebührenmarken bis maximal 3 Monate nach dem Gebührenerhöhungstermin gültig.

3. Befestigung / Erkennung von Marken

Die Selbstklebemarken sind am Sackkopf oder um den Verschlussbündel aufkleben. Bei Sperrgut sind sie gut sichtbar anzubringen.

4. Direktanlieferung an die Kehrichtverbrennungsanlage (KVA) in Oftringen

Eine Direktanlieferung an die KVA ist grundsätzlich möglich, bedarf aber einer einmaligen Bewilligung durch den Vorstand des Gemeindeverbandes für Abfallentsorgung Luzern-Landschaft (GALL).

5. Turnus der Rechnungsstellung

Die Grundgebühren werden jährlich jeweils im 1. Quartal des Jahres in Rechnung gestellt.

Die Gebühren für Separatsammlungen werden gemäss Beschluss des Gemeinderates erhoben.

Bei der gewichtsabhängigen Entsorgung der Siedlungsabfälle legt der Gemeindeverband für Abfallentsorgung Luzern-Landschaft (GALL) den Zeitpunkt der Rechnungsstellung fest.

6. Inkrafttreten

Die Vollzugsverordnung tritt am 1. Januar 2003 in Kraft.